

ÖGV SCHUTZHUNDE-STAFFEL WIEN



SATZUNG

**Ausgabe
2015**

SATZUNG

DER

ÖGV - SCHUTZHUNDESTAFFEL WIEN

Novelle 2015

§ 1) Der Verein führt den Namen ÖGV-SCHUTZHUNDESTAFFEL WIEN mit der Kurzform ÖGV-SHSW und hat seinen Sitz in WIEN.

§ 2) Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und gemeinnützigen Zwecken dient, bezweckt:

- a) Förderung der Leistungsfähigkeit und der Ausbildung von Hunden aller Rassen mit und ohne Abstammungsnachweis unter besonderer Förderung der Ausbildung von Schutz-, Fährten-, Stöber-, Rettungs-, Wasserrettungs-, Boten-, Blinden- und Lawinenhunden.
- b) Förderung der Zucht von Gebrauchshunden, Unterstützung und Veranstaltung von Hundeausstellungen.
- c) Das einheitliche Zusammenwirken aller aktiv an der Ausbildung und Verwendung von Gebrauchshunden interessierten und arbeitenden Hundefreunde.
- d) Die Erhaltung, Förderung und Verbreitung des Hundesportes.

§ 3) Mittel zur Erreichung des Zwecks:

- a) Abhaltung von Abbrichtkursen, Leistungsprüfungen, Gebrauchshundvorführungen, Wettkämpfen und Ausstellungen.
- b) Unterstützung und Beratung in Fragen der Hundehaltung.
- c) Durchführung diverser Versammlungen für Mitglieder.
- d) Werbung in der Öffentlichkeit für Hundeschulung und Hundesport.

§ 4) Vermögen der ÖGV-SHSW:

- a) Das Vermögen der ÖGV-SHSW wird gebildet
 1. den Mitgliedsbeiträgen
 2. den Einschreibgebühren
 3. allfälligen sonst einzuhebenden Gebühren und Einnahmen
 4. dem Ertrag eigener kynologischer Veranstaltungen
 5. Förderungsmitteln, Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen
 6. Besitzstand und Inventar
- b) Das Vermögen darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- c) Bei freiwilliger Auflösung der ÖGV SHSW entscheidet die auflösende Generalversammlung über die Verwertung und Verwendung dieses Vermögens (§ 17)
- d) Mitglieder ÖGV SHSW haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der ÖGV SHSW, auch dann nicht wenn sie aus dem Verein-aus welchen Gründen immer-ausscheiden.

§ 5) Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr der ÖGV-SHSW beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember (Kalenderjahr)

§ 6) **Mitgliedschaft:**

Die Bewerbung um Aufnahme in den Verein als Mitglied ist an den Vereinsvorstand zu richten, der berechtigt ist, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

§ 7) **Zusammensetzung des Vereines:**

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern, die vorwiegend durch die Ausübung des Hundesportes am Vereinsgeschehen teilnehmen oder teilgenommen haben und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag leisten;
- b) Anschlussmitgliedern, die selbst keinen Hund führen. Sie haben einen geringeren Mitgliedsbeitrag zu leisten, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht;
- c) Ehrenmitgliedern, die durch hervorragende persönliche Leistungen oder durch außergewöhnliche Spenden den Verein fördern und unterstützen. Ihre Ernennung erfolgt über Vorschlag durch den Vereinsvorstand. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und kein aktives und passives Wahlrecht;
- d) unterstützenden Mitgliedern, die regelmäßig einen höheren Jahresbeitrag leisten;

§ 8) **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- a) Die ordentlichen und die unterstützenden Mitglieder sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
- c) Der ÖGV-SHSW ist verpflichtet, ihre Mitglieder gem. § 22 Datenschutzgesetz (DSG) 1978 von der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu informieren; die Mitglieder erteilen ausdrücklich ihre Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher der ÖGV-SHSW überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten für die Abwicklung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- d) Sämtliche Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Vereinssatzung. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu vertreten und den vorgesehenen Mitgliedsbeitrag bis längstens 31. März des laufenden Jahres im Voraus zu entrichten.
- e) Den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes ist unbedingt Folge zu leisten. Allen anderen Vereinsmitgliedern ist ohne Unterschied des Standes, der Religion, der Rasse oder politischen Meinung ein tadelloses Verhalten entgegenzubringen.
- f) Die Mitglieder haben die Veranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 9) **Austritt und Ausschluss aus dem Verein:**

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Rückständige Mitgliedsbeiträge sind jedoch vorher zu begleichen. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die dem Vereinszweck schaden, aus dem Verein auszuschließen. Weiters auch dann, wenn sie trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleiben. Die freiwillig austretenden, sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge, Spenden oder sonstigen Leistungen.

Erfolgt eine Austrittserklärung nach dem 1.12. eines Jahres, ist der Mitgliedsbeitrag auch noch für das nachfolgende Geschäftsjahr zu bezahlen.

§ 10) **Die Verwaltung des Vereines** erfolgt durch

- a) die ordentliche – und außerordentliche Generalversammlung,
- b) den Vereinsvorstand,
- c) den geschäftsführenden Vereinsvorstand,
- d) das Schiedsgericht.

§ 11) **Die Generalversammlung:**

Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich abzuhalten.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann im Falle der Notwendigkeit unter den gleichen Voraussetzungen jederzeit einberufen werden.

Die ordentliche- und außerordentliche Generalversammlung ist 14 Tage vor der Einberufung den Mitgliedern bekannt zu machen. Anträge der Mitglieder sind 8 Tage vorher schriftlich an die Geschäftsstelle der ÖGV-SHSW zu richten. Wird eine außerordentliche Generalversammlung von mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder beantragt, so hat sie der Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen. Die ordentliche und die außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Termin nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später am selben Ort mit derselben Tagesordnung eine zweite Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der in Pkt. c) und e) angeführten Fälle, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Generalversammlung ist u.a. vorbehalten:

- a) Wahl des neuen Vereinsvorstandes, nach Bericht und Entlastung des vorangegangenen Vorstandes.
- b) Entscheidung über die Höhe der Einschreibgebühr und des Mitgliedsbeitrages.
- c) Änderung der Satzung (2/3 Mehrheit erforderlich).
- d) Wahl der Rechnungsprüfer.
- e) Auflösung des Vereines (§ 17).
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- g) Absetzung oder Ausschluss von Vorstandsmitgliedern.
- h) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
- i) Beratung und Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder (acht Tage vorher schriftlich an die Geschäftsstelle).

§ 12) **Der Vereinsvorstand** (Organe der Vereinsleitung):

Die Vereinsmitglieder wählen in der Generalversammlung aus ihren Reihen den neuen Vereinsvorstand. Es ist zulässig, dass der entlastete Vorstand in seiner Gesamtheit wieder gewählt wird, oder einzelne Vorstandsmitglieder wieder gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion auf die Dauer von drei Jahren aus.

Es ist möglich, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen ausübt oder, im Falle eines freiwilligen und frühzeitigen Rücktrittes eines Vorstandsmitgliedes, über Vorstandsbeschluss, eine weitere Funktion übernimmt. Demnach kann sich der Vereinsvorstand nach Bedarf erweitern und auch bis zum Mindestausmaß (Vorsitzender, Kassier und Schriftführer) reduzieren und bleibt trotzdem beschlussfähig.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist, soweit die Beschlussfähigkeit durch das Mindestausmaß gegeben ist, unbestimmt.

Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein oder die Enthebung von dessen Funktion, ist nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung möglich.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den geschäftsführenden Vereinsvorstand, der sich aus zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern zusammensetzt.

Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender
2. Kassier
3. Schriftführer
4. Abrichteleiter

Der Vorstand verteilt unter sich die Geschäfte und auch die Stellvertretung der vorstehenden 4 Funktionäre. Bei Bedarf kann der Vorstand verdiente Vereinsmitglieder – zeitlich befristet oder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung – mit bestimmten Funktionen betrauen (z.B.

Abrichtewart, Fährtenleger, Prüfungs- oder Turnierleiter, sowie alle o.a. Funktionen). Diese Funktionäre werden als „Mitarbeiter des Vereinsvorstandes“ bezeichnet und können, über Vorstandsbeschluss, jederzeit und ohne Angabe von Gründen wieder von ihren Funktionen enthoben werden.

Bei Verhinderung eines der in Abs.1 bis 4 angeführten Funktionäre gehen dessen Rechte und Pflichten auf den Stellvertreter über. Alle Tätigkeiten für den ÖGV - SHS Wien werden ehrenamtlich ausgeübt, im Vereinsinteresse getätigte Auslagen werden über Beschluss des Vorstandes aus Vereinsmitteln ersetzt.

§ 13) Die Agenden der Funktionäre:

Der Vorsitzende oder sein Stv. vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er beruft die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ein, führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, soweit damit nicht andere Funktionäre beauftragt wurden.

Der Kassier besorgt die Geldgeschäfte des Vereines aufgrund der Beschlüsse in Vorstandssitzungen und legt die Kassenberichte.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs. Von jedem Schriftstück ist in der Geschäftsstelle eine Durchschrift zu hinterlegen.

Der Abrichteleiter trägt die Verantwortung über die Erfolge der Abrichtekurse hinsichtlich der Leistungen der Hundeführer und Hunde. Er ist auch für die Einhaltung der Platzordnung verantwortlich und überwacht das Programm und die Tätigkeit der ihm eventuell beigegebenen Abrichtewarte und Figuranten.

§ 14) Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vereinsvorstandes:

Dem Vereinsvorstand obliegt in seiner Gesamtheit:

- a) Die Führung des Vereines in sportlicher und ökonomischer Hinsicht.
- b) Die Entscheidung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern sowie die Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- c) Die Übertragung von bestimmten Funktionen an verdiente Vereinsmitglieder als „Mitarbeiter des Vereinsvorstandes“ und deren Kontrolle, sowie nötigenfalls auch deren Enthebung.
- d) Die Entscheidung, ob und an welchen Vorstandssitzungen die Mitarbeiter des Vereinsvorstandes teilnehmen dürfen. Im Falle der Teilnahme haben sie jedoch kein Stimmrecht und dürfen ihre Meinung nur sachbezogen zu ihrer Funktion äußern.
- e) Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung über Vorstandsbeschluss oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder.
- f) Die Einberufung des Schiedsgerichtes und Überwachung des schiedsgerichtlichen Verfahrens.
- g) Die Wahl des Obmannes des Schiedsgerichtes, falls von den gewählten Schiedsrichtern keine Einigung über die Wahl des Obmannes erzielt werden kann.
- h) Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind (z.B.: Beschlussfassung über Erlassung von vereinsinternen Vorschriften wie Platzordnung, Richtlinien für die Benützung und Verwahrung der Geräte usw.).

Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Vorsitzenden unterzeichnet und vom Schriftführer mitgefertigt sein.

§ 15) Der geschäftsführende Vorstand:

Der Vereinsvorstand wählt aus seiner Mitte zwei oder mehr Vorstandsmitglieder zum „geschäftsführenden Vorstand“.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, dringende und unaufschiebbare Angelegenheiten zu erledigen, sofern die Einberufung einer Vorstandssitzung nicht vorher möglich ist – z.B. Beschlüsse und Zustimmungen in Besprechungen und Verhandlungen mit anderen Vereinen und Institutionen (z.B. Generalversammlung des ÖGV) – im Sinne und zum Vorteil der ÖGV-SHS Wien.

Diese Beschlüsse und Zustimmungen müssen, sofern der geschäftsführende Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern besteht einstimmig, sonst mit Stimmenmehrheit erfolgen.
Diese Beschlüsse, Zustimmungen oder Abmachungen sind für alle Vorstands- und Vereinsmitglieder bindend.

§ 16) **Das Schiedsgericht:**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, entscheidet, nach schriftlichem Antrag, das vom Vorstand unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit einberufene Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, als jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt. Die gewählten Schiedsrichter wählen ein weiteres Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes, um bei der erforderlichen Abstimmung die Stimmenmehrheit zu erlangen. Wird bei der Wahl des Obmannes unter den gewählten Schiedsrichtern keine Einigung erzielt, dann wird der Obmann vom Vereinsvorstand bestimmt.

Das Schiedsgericht entscheidet, nach bestem Wissen und Gewissen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Obmann des Schiedsgerichtes gibt seine Stimme zuletzt ab. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist endgültig und für alle Vorstands- und Vereinsmitglieder bindend.

Einem bereits aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglied steht die Beantragung eines Schiedsgerichtes innerhalb von 28 Tagen ab erfolgtem Ausschluss zu. Das Schiedsgericht ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.


Die Vorstandsmitglieder dürfen dem Verfahren des Schiedsgerichtes beiwohnen. Sie dürfen auch beratend mitwirken, haben jedoch bei der Abstimmung, bzw. Beschlussfassung, kein Stimmrecht. Den Vorstandsmitgliedern ist daher der Termin des schiedsgerichtlichen Verfahrens vom Obmann des Schiedsgerichtes bekannt zu geben.

§ 17) **Die Auflösung des Vereines:**

Die freiwillige Auflösung des Vereines wird in einer hiezu eigens einberufenen Generalversammlung beschlossen. Für den Beschluss sind 2/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich. Vereinsmitglieder die an dieser Generalversammlung nicht teilnehmen können, haben ihre Abstimmung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben, und zwar noch vor Beginn der Generalversammlung.

Das vorhandene Vereinsvermögen wird im Falle der freiwilligen Auflösung für einen wohltätigen Zweck im Inland verwendet. Die Abstimmung über den Zweck erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Wien, im Februar 2015



Hans König
Vorsitzender



Friederike Grünwald
Schriftführer